Handreichung

2019

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Miltenberg

Ferienangebote in Gemeinden

LANDRATSAMT MILTENBERG

Kommunale Jugendarbeit

Simon Schuster & Helmut Platz

Landratsamt Miltenberg

28.03.2019

Inhalt

Vorbemerkungen 2
Arbeitsgrundlagen 3
Ferienbetreuung in den kreisangehörigen Gemeinden 3
Unterstützung durch den Landkreis 5
Rechtliche Grundlagen 5
SGB VIII - § 11 Jugendarbeit 5
Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) - Art. 30 6
Führungszeugnis 7
Jugendschutzgesetz 8
Gesetz zur Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit 9
Aufsichtspflicht und Haftung 9
Praktische Hilfestellungen 10
Freizeitbetreuer 10
Erlebnispädagogik/Spielpädagogik 10
Ferienpass 11
Beispielhafte Kurzkonzepte 12
Vorlagen für Jugendbetreuer 15
Weiterführendes Informationsmaterial 31
Qualifikation von Jugendleitern und Freizeitbetreuern 31
Spielpädagogik/Erlebnispädagogik 31
Führungszeugnis 31
Jugendschutzgesetz 32
Gesetz zur Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit 32
Aufsichtspflicht und Haftung 32
Quellen 33
Impressum 34

Vorbemerkungen

Langeweile und Rumhängen in außerschulischen Zeiten? Für Kinder und Jugendliche, die sich an den Ferienprogrammen in den bayerischen Städten und Gemeinden beteiligen, sollte dies nicht gelten.
Die qualifizierten Ferienprogramme und Ferienaktionen der kreisangehörigen Gemeinden, der Vereine und Verbände, der Jugendringe, der gemeindlichen und kommunalen Jugendarbeit, bieten attraktive Möglichkeiten zur sinnvollen Gestaltung der Ferientage.
Man findet kaum eine Stadt oder Gemeinde im Landkreis Miltenberg, in der es kein Ferienprogramm – zumindest in den Sommerferien - gibt.
Ferienfreizeiten, Ferienmaßnahmen, Ferienprogramme sind traditioneller Teil der klassischen Aufgabengebiete in der Jugendarbeit. Die Angebote sind sehr vielfältig: mehrtägige Ferienfahren der Jugendverbände, Tagesprogramme für Kinder in den Städten und Gemeinden, Freizeiten mit der Kommunalen Jugendarbeit, offene Ferienangebote, Ferienaktionen der Jugendzentren, attraktive Ferienpassangebote.
Allen Ferienangeboten ist gemeinsam: unter dem Dach und den Arbeitsprinzipien der Jugendarbeit stehen immer die Kinder und Jugendlichen mit ihren eigenen Interessen im Mittelpunkt. Ferienprogramme der Jugendarbeit sind deshalb mehr als nur bloßer Zeitvertreib. Denn Jugendarbeit bietet attraktive und kompetente Ferienpädagogik. Traditionell gut und verlässlich organisiert, kompetent und zuverlässig begleitet – attraktiv, spannend und lehrreich.

Arbeitsgrundlagen

Ferienprogramme orientieren sich an gesetzlichen und pädagogischen Standards der Kinder- und Jugendarbeit. Als qualifizierter Leistungsbereich der Jugendhilfe arbeitet die Kinder- und Jugendarbeit nach dem Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Es umfasst u.a. die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, (§ 11(3) Satz 2 SGB VIII) sowie die Kinder- und Jugenderholung (§ 11(3) Satz 5 SGB VIII). In diesen Rahmen fällt die Freizeit- und Ferienpädagogik.
Ferienprogramme sind stark nachgefragt. Teilweise gefördert aus kommunalen Mitteln ermöglichen diese nicht kommerziellen Programme durch günstige Preise auch Familien in belasteten Situationen einen Ferienspaß außerhalb der eigenen Wände.
Dabei geht es in der Jugendarbeit noch um viel mehr als um Betreuung und Zeitvertreib während der Ferientage.
Ferienprogramme der Jugendarbeit bieten vor allem vielfältige und oftmals neue Erfahrungs- und Erlebniswelten für individuelles und soziales Lernen, kreative Bildung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung.
Allen Angeboten sollte eines gemeinsam sein: *Erfahrene Betreuungsteams und kompetente Pädagogen der Jugendarbeit sorgen für sichere, verlässliche und qualitätsvolle Betreuung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen auch während der Ferien. Darauf können sich die Eltern verlassen.*

Ferienbetreuung in den kreisangehörigen Gemeinden

Der Bedarf und die Nachfrage nach „verlässlichen Ferienprogrammen“, z. B. in Form von ganzwöchigen Kinderbetreuungen während der Ferien haben in den vergangenen Jahren ständig zugenommen.
Viele Gemeinden haben diesen Betreuungsbedarf erkannt und bieten für sämtliche Ferienzeiten in Bayern, sowie den schulfreien Buß- und Bettag, eine ganztägige Kinderbetreuung an.
Diesen Bedürfnissen, vor allem von berufstätigen Eltern und Familien – auch in belasteten Situationen - kommen auch die Kommunen mit dem kontinuierlichen Ausbau entsprechender Angebote bedarfsgerecht nach.
Die Träger der Jugendarbeit sowie die die Gemeinden sind deshalb gefordert (ergänzend zu den Tagesprogrammen) durchgehende, verlässliche Programmformen anzubieten – nicht nur in den Sommerferien, sondern auch während der weiteren Ferienzeiten. Die Angebote sind dabei, zeitlich abgestimmt mit den Arbeitszeiten der Eltern, so gestaltet, dass ein ganztägiges Betreuungsangebot sichergestellt ist. Man kann davon ausgehen, dass ein Großteil der Ferienprogramme der Jugendarbeit zukünftig den ganztägigen Betreuungsbedarf der Eltern verlässlich berücksichtigen muss und wird.
In diesen Fällen wandelt sich das Profil der Aktivitäten hin zu verbindlichen bzw. verlässlichen Angeboten der Jugendarbeit.

Eines jedoch scheint hierbei sowohl aktuell als auch zukünftig signifikant:
Jugendarbeit unterscheidet sich in ihrer Pädagogik, ihren Prinzipien, in ihren Arbeitsweisen, Arbeitsmethoden und Standards weiterhin von schulischen Maßnahmen und insbesondere von den klassischen Betreuungsformen der Kindertagesbetreuung bzw. der Kindertagesstätten im Sinne der §§ 24, 45 SGB VIII und des BayKiBiG. Es gilt auch weiterhin zu berücksichtigen, dass sich die (Ferien-) Pädagogik der Jugendarbeit im Rahmen des Jugendhilferechts nach den Vorgaben des §§ 11, 12 SGB VIII richtet. Nach dieser Vorgabe der Jugendarbeit orientieren sich auch die Ferienaktionen bzw. die Ferien-

Jugendarbeit der Städte und Gemeinden. Diese - und auch die weiteren örtlichen Veranstalter der Jugendarbeit - führen in der Regel ihre örtlichen, bzw. regionalen Ferienprogramme im Rahmen ihrer Aufgaben nach §§ 11, 12 SGB VIII und Art. 30 AGSG durch.
Somit bleiben auch die verbindlich bzw. verlässlich angebotenen Aktivitäten der Jugendarbeit mit Betreuungsangebot grundsätzlich Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit nach den Grundsätzen und hier beschriebenen Standards.

Ferienspiele und Aktionen bieten die Möglichkeit, dass Kinder ihre Gemeinde besser kennen lernen und am Gemeindeleben intensiver teilhaben können. Sie bieten dadurch sogar die Chance, in ihnen die Bereitschaft zur Selbstverantwortung und zur Verantwortung in einer demokratischen Gesellschaft zu wecken. Durch gemeinsame Aktivität und den gemeinsamen Spaß - besonders bei Spielen und Aktionen - können Kinder einerseits die Einzigartigkeit jedes einzelnen Menschen erkennen und schätzen lernen, es können dabei aber auch Randgruppen integriert werden, da im Spiel Grenzen wegfallen und Vorurteile abgebaut werden. *Betreuer sollten diese Möglichkeit bewusst in die Planung einbeziehen, um die Toleranz dem Anderen, dem Fremden oder Behinderten gegenüber zu fördern. Integration, ein allgemeines gesellschaftliches Anliegen, gelingt am leichtesten und problemlosesten im Bereich der Freizeitgestaltung.* All diese Umstände haben manche Gemeinden schon sehr früh erkannt und reagiert.

Die 32 Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Miltenberg unterscheiden sich hinsichtlich Struktur, Größe, geographischer Lage, finanzieller Leistungsfähigkeit usw. erheblich. Deshalb ist es wichtig, über die Situation in der eigenen Kommune möglichst genau Bescheid zu wissen und Entwicklungen und Besonderheiten im Blickfeld zu haben.

Es geht dabei u. a. um die folgenden Aspekte:

- Wie viele Kinder und Jugendliche leben in der Gemeinde?
- Wie ist die soziale Lage in der Gemeinde? Gibt es besondere Problemlagen?
- Wo gibt es in der Gemeinde Spielplätze und Spielflächen? In welchem Zustand befinden sich diese?
- Welche Kinderbetreuungsangebote gibt es in der Gemeinde? Orientieren sich diese am Bedarf junger Familien und Familien in belasteten Situationen (arbeitnehmerfreundliche Hol- und Bringzeiten, Ferienbetreuung)?
- Welche Einrichtungen der Jugendarbeit und welche Akteure habe ich vor Ort

Die ersten Fragen, die eine Gemeinde beschäftigen, die Ferienspielaktionen anbieten will, sind:

- Wie gehe ich das Ganze am besten an?
- Kooperationen mit den Vereinen, Ansprechpartner in der Gemeinde, Rathaus etc.
- Wer gestaltet mir das Programm?
- Wie finanziere ich es?

Ferienspiele bieten eine besonders günstige Gelegenheit, auch Kinder aus Familien in belasteten Situationen zu integrieren. Es sollte daher bereits bei der Programmgestaltung darauf geachtet werden, dass genügend Angebote vorhanden sind, bei denen auch diese Kinder mitmachen können bzw. die allgemeinen Angebote dahingehend zu überprüfen (Kosten, Zugänge, Sprache etc.). Dabei ist es bei bestimmten Angeboten notfalls notwendig, mit den Eltern, welche die Stärken, Schwächen oder Vorlieben ihres Kindes kennen, Vorgespräche zu führen.

Bei der Organisation und Durchführung von wohnortnahen Angeboten sind vielfältige Faktoren zu beachten:

- Fußläufige Erreichbarkeit des Angebots (natürlich auch mit dem Fahrrad)
- Funktionierender ÖPNV
- Verlässlichkeit des Angebots
- Vereinbarkeit des Angebots mit den Arbeitszeiten der Familien, Dauer des Angebots
- Kostenfreiheit bzw. Kostengünstig
- Zuschussmöglichkeiten
- Nähe zu den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen – bedarfsgerechtes Angebot
- Berücksichtigung der soziokulturellen Aspekte jeder Gemeinde im Landkreis Miltenberg

Bei allen Angeboten kann eine Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden sinnvoll und hilfreich sein! Dies wird bereits in den „Brückengemeinden“ des nördlichen Landkreises und der „Südspessart Allianz“ angegangen.

Unterstützung durch den Landkreis

- Beratung und Unterstützung der Gemeinden beim Aufbau einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Struktur von Jugendarbeit
- Regelmäßige Information der kreisangehörigen Gemeinden über aktuelle Themen der Jugendarbeit
- Regelmäßige Information von Mandatsträgern/-innen der Gemeinde (Jugendbeauftragte, Jugendforumssprecher etc.) zu allgemeinen Themen der Jugendarbeit
- Beratung von örtlichen Jugendgruppen und Verbänden zu allen Fragen der Jugendarbeit
- Beratung zu Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen – z. B. Kooperationsmodell „Projekt Zukunft“
- Abstimmung der Arbeitsschwerpunkte der öffentlichen und freien Träger auf Landkreisebene
- Kooperation bei Ausarbeitung und Umsetzung der Jugendhilfeplanung
- Ergänzung der Aktivitäten der Gemeinden durch zielgerichtete unterstützende Aktionen
- Beratung, Kooperation und Unterstützung in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes

Rechtliche Grundlagen

SGB VIII - § 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. 2Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung

befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) 1Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) - Art. 30

Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden

(1) 1.Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. 2.Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei.

3.Übersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen.

4. Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig.

(2) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten §§ 4 und 74 SGB VIII sowie Art. 13 entsprechend.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden sind im Rahmen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben entsprechend § 80 Abs. 3 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen.

Führungszeugnis

- Fachliche Empfehlung des Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt: In der 123. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses wurde 2013 eine **Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)** beschlossen.

- Information des BJR:
  Teil 1:
  Praxisfragen zur Anwendung des § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Stand: 17.09.2013 (nach Ad-hoc-Ausschuss)
  Teil 2:
  FAQs zur Umsetzung des § 72a SGB VIII in der Jugendarbeit. Stand 01.07.2014

- Einzel- und Sammelanträge stehen auf der Homepage der Kommunalen und präventiven Jugendarbeit im Landkreis Miltenberg zum Download bereit

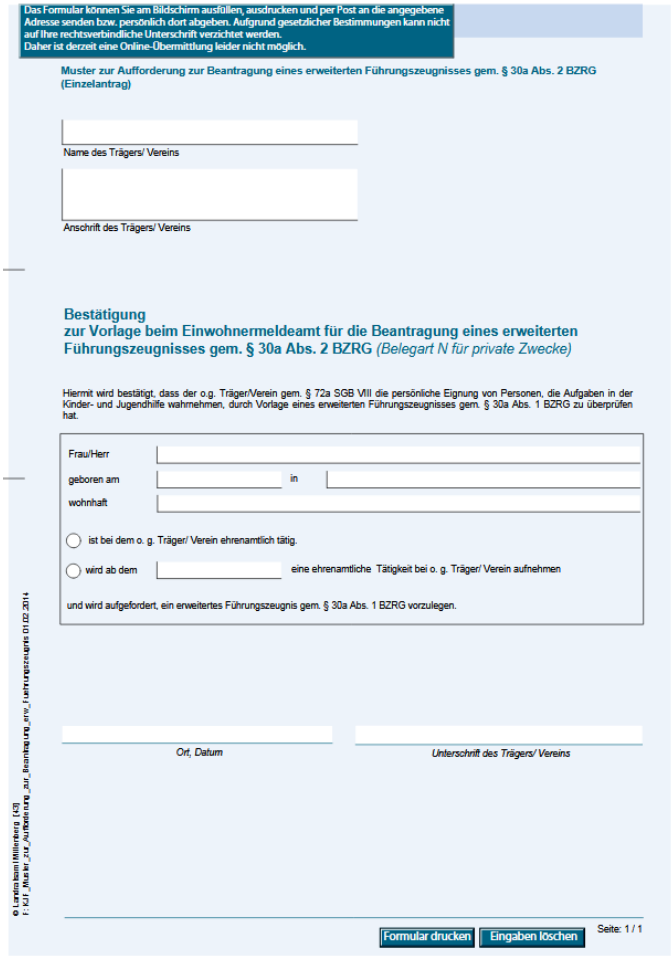

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden.
Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

Muster zur Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG (Einzelantrag)

Name des Trägers/ Vereins

Anschrift des Trägers/ Vereins

Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG *(Belegart N für private Zwecke)*

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger/Verein gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr
geboren am in
wohnhaft

ist bei dem o. g. Träger/ Verein ehrenamtlich tätig.

wird ab dem eine ehrenamtliche Tätigkeit bei o. g. Träger/ Verein aufnehmen

und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

Ort, Datum *Unterschrift des Trägers/ Vereins*

Formular drucken Eingaben löschen Seite: 1 / 1

© Landratsamt Miltenberg (LK)
F:\LK_Muster_SJ_Aufforderung_zur_Beantragung_erw_Führungszeugnis 01.02.2014

(die Links hierzu unter „Weiterführendes Informationsmaterial“)

Jugendschutzgesetz

nicht erlaubt | erlaubt | Beschränkungen/zeitliche Beschränkungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. in der Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, zur künstlerischen Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken		●	
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten			
§ 10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltiger Erzeugnisse, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren" (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahren": Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren"			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren"			

Quelle: https://www.kmdd.de/infopool-jugendschutzgesetz.htm

Auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des bayerischen Landesjugendamtes sind vertiefende Ausführungen zum Jugendschutz und dessen Gesetzesgrundlage zu finden.

(die Links hierzu unter „Weiterführendes Informationsmaterial")

Gesetz zur Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit

- Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeitvom 14. April 1980 (GVBI. S. 180)
- Ein Antrag mit Gesetzestext steht auf der Homepage der Kommunalen und präventiven Jugendarbeit im Landkreis Miltenberg zum Download bereit

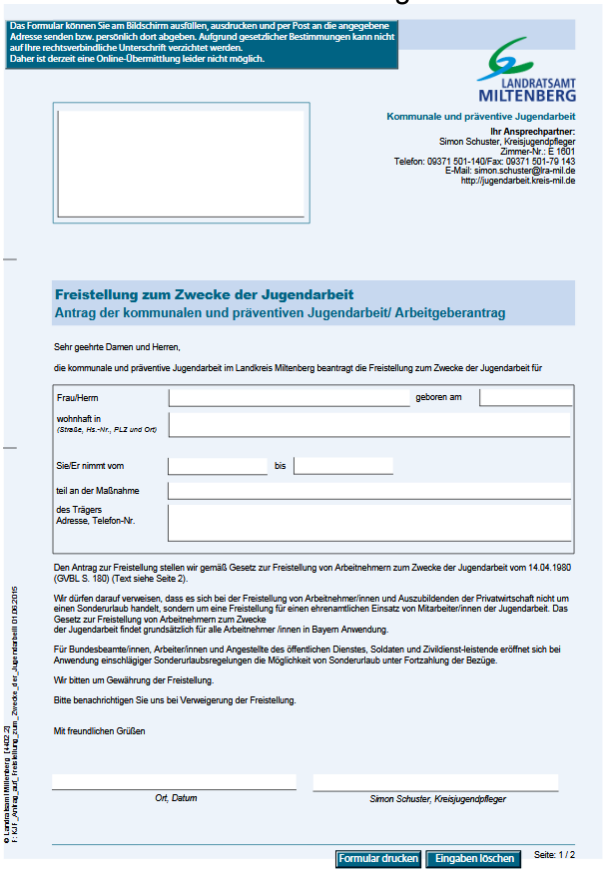

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden.
Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

LANDRATSAMT MILTENBERG

Kommunale und präventive Jugendarbeit

Ihr Ansprechpartner:
Simon Schuster, Kreisjugendpfleger
Zimmer-Nr.: E 1601
Telefon: 09371 501-140/Fax: 09371 501-79 143
E-Mail: simon.schuster@lra-mil.de
http://jugendarbeit.kreis-mil.de

Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit
Antrag der kommunalen und präventiven Jugendarbeit/ Arbeitgeberantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunale und präventive Jugendarbeit im Landkreis Miltenberg beantragt die Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit für

Frau/Herr _____ geboren am _____
wohnhaft in (Straße, Hs.-Nr., PLZ und Ort) _____
Sie/Er nimmt vom _____ bis _____
teil an der Maßnahme _____
des Trägers Adresse, Telefon-Nr. _____

Den Antrag zur Freistellung stellen wir gemäß Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit vom 14.04.1980 (GVBL S. 180) (Text siehe Seite 2).

Wir dürfen darauf verweisen, dass es sich bei der Freistellung von Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden der Privatwirtschaft nicht um einen Sonderurlaub handelt, sondern um eine Freistellung für einen ehrenamtlichen Einsatz von Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit. Das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit findet grundsätzlich für alle Arbeitnehmer /innen in Bayern Anwendung.

Für Bundesbeamte/innen, Arbeiter/innen und Angestellte des öffentlichen Dienstes, Soldaten und Zivildienst-leistende eröffnet sich bei Anwendung einschlägiger Sonderurlaubsregelungen die Möglichkeit von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge.

Wir bitten um Gewährung der Freistellung.

Bitte benachrichtigen Sie uns bei Verweigerung der Freistellung.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum — Simon Schuster, Kreisjugendpfleger

© Landratsamt Miltenberg [14422-2]
f: KJ/ _Antrag_ant_Freistellung_zum_Zwecke_der_Jugendarbeit 01.06.2015

Formular drucken | Eingaben löschen | Seite: 1 / 2

(die Links hierzu unter „Weiterführendes Informationsmaterial“)

Aufsichtspflicht und Haftung

- Eine ausführliche Arbeitshilfe gibt es beim Materialdienst des bayerischen Jugendrings zu bestellen: Inhalte von Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten und der zivil- und strafrechtlichen Haftung sind die Basis für eine Vielzahl an Rechtsfragen im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit. Die Arbeitshilfe Aufsichtspflicht enthält neben umfassenden Erläuterungen der Rechtsgrundlagen der Sorgfaltspflichten bei Maßnahmen der Jugendarbeit auch eine Sammlung von typischen Fragen sowie Musterteilnahmebedingungen und ein Musteranmeldeformular.
- Der Flyer von der aj (Aktion Jugendschutz Bayern) bietet einen kompakten aber dennoch sehr ausführlichen Überblick zum Thema → Empfehlung der Kommunalen Jugendarbeit!
- Praxis Jugendarbeit: diese Internetseite gibt ausführlich praktische Hilfestellung, nicht nur zu diesem Thema!

(die Links hierzu unter „Weiterführendes Informationsmaterial“)

Praktische Hilfestellungen

Freizeitbetreuer

- Bei der Ferienbetreuung können entweder ehrenamtliche Betreuer oder Honorarkräfte eingesetzt werden
- Anreize für ehrenamtliche Betreuer können sein: die für junge Menschen interessanten Möglichkeiten in der Jugendarbeit (Erfahrungen in diesem Arbeitsfeld sammeln, eigene Fortbildung, …), Kontakt zu „Gleichgesinnten“ und Spaß am Miteinander im Team, schriftliche Bescheinigungen über die ehrenamtliche Tätigkeit (z. B. für Bewerbungen) aber auch sogenannte „Aufwandsentschädigungen“ nach der Regelung des Einkommenssteuergesetzes § 3 Ziff. 26, wonach ein Freibetrag von 2.400 € für Aufwandsentschädigung bei Übungsleiter-, pflegerischen und erzieherische Tätigkeiten zur Verfügung steht. Der den Freibetrag überschreitende Betrag ist zu versteuern. Die Aufwandsentschädigung ist kein Honorar/Lohn/Gehalt und stellt nur einen Ausgleich für Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten dar.
- Für Honorarkräfte spielt neben diesen Anreizen natürlich die Höhe des Honorars eine wichtige Rolle
- Für die Tätigkeit als Ferienbetreuer ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG notwendig. Den Antrag hierfür gibt es bei der Kommunalen Jugendarbeit. Für Ehrenamtliche ist das Führungszeugnis kostenlos!
- Falls Betreuer vor Ort übernachten sollen (was unter Umständen auch ein Anreiz für ein Team sein kann), sind ihnen geeignete Räumlichkeiten bzw. Zelte o. ä. mit entsprechenden Sanitären Anlagen zur Verfügung zu stellen
- Getränke und Verpflegung sollten gestellt werden
- Die Betreuer sind in der Regel während der Freizeit über die BG (kuvb) versichert
- Im Vorfeld der Freizeiten sollten an Wochenenden bzw. einzelnen Tagen Vorbereitungen bzw. Schulungen stattfinden.
- Qualifikationsbausteine rund um die Jugendarbeit bietet die Kommunale und präventive Jugendarbeit des Landratsamt Miltenberg u. a. über die Plattform *Fachdialog/Fachpraxis Jugend* an (s. u. „Informationsmaterial“)

Erlebnispädagogik/Spielpädagogik

Die Erlebnispädagogik befasst sich mit (Gruppen-)Erfahrungen in der Natur, um die Persönlichkeit und soziale Kompetenzen zu entwickeln. Die verschiedenen Natursportarten (Klettern, Mountainbiking, Kajakfahren, etc…) bieten dabei vielfältige Erlebnisse, ergänzt mit Methoden aus Theater- und Abenteuerpädagogik, der Gruppendynamik und der Sozialpädagogik.
Eine neue Form der Erlebnispädagogik findet als „Spielpädagogik“ mit verkürztem therapeutischem Ansatz (vor allem auch bei Ferien- und Freizeitangeboten) Anerkennung:
Spiele sind unterhaltsam, machen Spaß, sind meist Selbstzweck - man spielt um zu spielen. Spiele sind allgemein - ob kindliches Spiel oder Spiele in einer Gruppe von Erwachsenen - ein Raum zum Probehandeln, wobei gelernte Verhaltensmuster oft direkt im Alltag angewandt werden können. Durch den geschützten Raum des Spiels wird aber spielerisch gelernt, der Ernst und der Stress ist viel geringer als im Alltag - deswegen machen die Spiele Spaß, man kann experimentieren ohne große Konsequenzen befürchten zu müssen.
Auch im bei Ferienfreizeiten wird selbstverständlich viel gespielt. Hierbei dienen die Spiele oft keinem bestimmten Zweck, sie machen Spaß und wirken auflockernd (z. B. Warming-up

= „Wup“). Wenn man aber bestimmte pädagogische oder therapeutische Ziele verfolgt, ist es notwendig, dass man sich einige Vorgedanken macht, dann sollten die Spiele (Kooperationsspiele, Initiativaufgaben, Abenteuerspiele) nicht nur aus dem Stand gespielt werden. Zum Beispiel macht die richtige Einführung, wie etwa durch eine Rahmengeschichte, evtl. die Einkleidung in eine Spielreihe, viele Spiele erst so richtig interessant. Aber auch Gedanken darüber, welche Sicherheitsaspekte zu beachten sind, was während des Spiels passieren kann, wie ich das Spiel nachbereite, sind einige der vielen Überlegungen, welcher der oder die Durchführende sich stellen sollte.
Umfangreiche Lektüre zur Spiel- und Erlebnispädagogik und zu Spielesammlungen für drinnen, draußen, mit und ohne Material, für kleine und große Gruppen, etc…, findet man in zahlreichen Büchern und auf Online-Plattformen. Unter unten folgendem Punkt „Informationsmaterial“ ist nur eine kleine Auswahl beispielhaft aufgeführt.

Ferienpass

- Der Ferienpass ist ein Angebot von Gemeinden für Kinder und bezieht sich hauptsächlich auf die Sommerferien. Vereine, Verbände, die Gemeinde/Stadt selber, Jugendzentren, usw. bieten hierüber möglichst kostengünstige Angebote, wie z. B. Ausflüge, Basteln, Kochen, Sport, Nachtwanderungen oder andere Aktionen wie Kinderfeste. Man kann aber auch Museen besichtigen oder bei der Feuerwehr mal reingucken. Für einiges muss man sich anmelden, zu anderen Sachen kann man einfach so hingehen. Im besten Fall sind auch noch kostenlose Bustickets zum Veranstaltungsort oder der freie bzw. ermäßigte Eintritt ins Freibad, Kino, etc. dabei. Der Ferienpass kostet in den meisten Kommunen so um die 5,00 – 10,00 Euro.
- Organisation: Die Gemeinde als Veranstalter eines Ferienpasses akquiriert im Vorfeld verschiedenste Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen und Anbieter für die einzelnen Angebote. Ein Ferienpass-Angebot kann eine gute Werbung für Vereine und kommerzielle Anbieter sein. Nachdem Ermäßigungen, Zeiten, Teilnehmerzahlen, etc. ausgehandelt und in einem Heft bzw. auf einer Homepage zusammengefasst wurden, wird der Ferienpass veröffentlicht. Für Angebote, die eine begrenzte Teilnehmerzahl vorgeben, müssen dann die Anmeldeverfahren koordiniert werden. Entweder können Anmeldungen zentral verwaltet oder direkt über die jeweiligen Anbieter laufen. Bei einer zentralen Verwaltung können spezielle Softwarelösungen, die u. a. auch im Internet angeboten werden, sinnvoll sein, da diese einen guten Überblick verschaffen und auch gleichzeitig eine Statistik zur Auswertung der Angebote liefern können.
- Mit dem Ferienpass haben die Kommunen eine gute Möglichkeit, die Angebote in den Ferien zu koordinieren, sodass komplette Wochen abgedeckt werden können, was dem wachsenden Bedarf an Ferienbetreuung für die Kinder berufstätiger Eltern entgegenkommt.
- Bei allen Angeboten kann eine Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden sinnvoll und hilfreich sein!

Beispielhafte Kurzkonzepte

1. Ferienfreizeit in einer Gemeinde in alleiniger Verantwortung (eine Woche)

Die Gemeinde führt eine eigenverantwortliche Freizeit für ca. 20-30 Kinder aus der Gemeinde im Alter von 6 bis 12 Jahren durch.

- *Organisation - die Gemeinde…*

➢ *führt in ihrem eigenen Wirkungskreis und in ihrer eigenen Verantwortung diese Freizeit durch*

➢ *stellt ehrenamtliche Betreuer – der Kind-Betreuer-Schlüssel sollte mindestens 10:2 (auf 10 Kinder kommen mindestens 2 Betreuer + insgesamt mind. 1 Springer, der im Notfall einspringen kann). Eine erfahrene Leitung sollte die Verantwortung vor Ort tragen*

➢ *Regelt Im Versicherungsfall (z. B. bei Unfällen und Verletzungen bei Betreuern) die Meldung über die „kuvb“ (ehrenamtl. Betreuer sind hier mitversichert)*

➢ *stellt ein Gelände bzw. Gebäude mit Toiletten, Wasser- und Stromanschluss – wichtig sind getrennte Toiletten für Betreuer und Kinder (bei Bedarf evtl. extra Toilettenwagen aufstellen)*

➢ *stellt das Material z. B. Papier, Farben, Pinsel, Stifte, Kleber, Spiele für draußen und drinnen…*

➢ *kümmert sich um Ausschreibung, Werbung und Anmeldungen, Teilnehmerbeiträge*

➢ *sorgt für eine regelmäßige Müllentsorgung und Reinigung der Toiletten bzw. Duschen*

➢ *stellt Verpflegung für die Betreuer*

➢ *stellt einen festen und verantwortlichen Ansprechpartner (z. B. vom Bauhof) für Vorbereitung und Durchführung der Aktion zur Verfügung*

➢ *sichert die Vorbereitung und Schulung der Betreuer im Vorfeld*

- *Die Teilnehmer…*

➢ *Teilnehmerbeiträge liegen ohne Verpflegung ungefähr zwischen 40-60 €*

➢ *Für Kinder aus Familien in belasteten Situationen sollte eine Kostenreduzierung bzw. die Förderung durch „Bildung und Teilhabe, Jobcenter, etc., ermöglicht werden*

➢ *Verpflegung können die TN selbst mitbringen, wenn sie nur tagsüber vor Ort sind. Bei Übernachtung der TN muss die Verpflegung natürlich mit einberechnet werden*

➢ *die Kinder können bei den Freizeiten tagsüber in einem Zeitraum zwischen 8:00 und 17:00 Uhr betreut werden*

➢ *Bei Freizeiten mit Übernachtung außerhalb des Wohnortes ist es sinnvoll, wenn die Eltern die Kinder zu Beginn vor Ort bringen und am Ende der Freizeit wieder dort*

abholen. Alternativ kann auch die Fahrt zum Übernachtungsort durch einen von der Gemeinde organisierten Transport erfolgen (Stvo ist zu beachten, z. B. §21 Personenbeförderung, etc. …)

2. Ferienfreizeit in einer Gemeinde in Kooperation mit der Kommunalen Jugendarbeit:

Die Gemeinde führt in Kooperation mit der Kommunalen Jugendarbeit Miltenberg eine eigenverantwortliche Freizeit (ASP, KKS) o. ä. für ca. 20-30 Kinder aus der Gemeinde im Alter von 6 bis 12 Jahren durch.* **ASP (Abenteuerspielplatz), KKS (Kinderkultursommer)*

- *Die Gemeinde…*
- *führt in ihrem eigenen Wirkungskreis und in ihrer eigenen Verantwortung diese Freizeit durch*
- *stellt ehrenamtliche Betreuer – der Kind-Betreuer-Schlüssel beim ASP ist 10:3 – sonst mindestens 10:2 (auf 10 Kinder kommen mindestens 2 Betreuer + insgesamt mind. 1 Springer) – die Betreuer können bei Bedarf auch von der kommunalen Jugendarbeit akquiriert werden (200 € Aufwandsentschädigung pro Betreuer in der Woche – übernimmt die Gemeinde). Eine zur Verfügung gestellte erfahrene Leitung bekommt (jeweils) 400,- €). Im Versicherungsfall (z. B. bei Unfällen und Verletzungen bei Betreuern) regelt die Gemeinde die Meldung über die „kuvb“ (ehrenamtl. Betreuer sind hier mitversichert). Ideal wäre, wenn ein paar der Betreuer aus der Gemeinde kommen – es könnte daraus (z. B. ehemals teilnehmende Kinder) ein festes („gemeindeangehöriges“) Betreuerteam wachsen!*
- *stellt das Gelände bzw. Gebäude (bei KKS) mit Toiletten, Wasser- und Stromanschluss*
- *bezahlt das Material (Pauschale: 200,- €/Woche) – für Papier, Farben, Pinsel, Stifte, Kleber, … - beim ASP kommen noch Nägel und Verschleiß beim Werkzeug (Sägeblätter, Hammerstiele) hinzu (Pauschale: 350,- €/Woche)*
- *kümmert sich um Ausschreibung, Werbung und Anmeldungen, Teilnehmerbeiträge*
- *sorgt für eine regelmäßige Müllentsorgung und Reinigung der Toiletten bzw. Duschen*
- *übernimmt den Abriss und die Entsorgung der Holzhütten (beim ASP)*
- *stellt Verpflegung für die Teamer oder insgesamt 200,- € bis 600,- € pro Woche (600,- €, wenn alle Betreuer auch dort übernachten – z. B. beim ASP)*
- *stellt Toiletten und Duschmöglichkeiten für die BetreuerInnen (ASP),*
- *stellt festen und verantwortlichen Ansprechpartner für Vorbereitung und Durchführung der Aktion zur Verfügung.*

- *Die Kommunale Jugendarbeit Miltenberg….*

➢ *stellt das Know-How und die Erfahrung zur Verfügung*

➢ *ggf. werden bei Bedarf zusätzliche Betreuer gestellt*

➢ *stellt die Ausrüstung und besorgt das Material (außer das Holz für den ASP)*

➢ *übernimmt die Schulung und Ausbildung der BetreuerInnen (es sind eine Woche lang dieselben Personen/Ansprechpartner für die Kinder)*

➢ *stellt in jedem Falle 1-2 „Freizeit-Profis“, die in der Woche die Anleitung übernehmen und die BetreuerInnen unterstützen und coachen; Diese Personen dürfen nicht ins Betreuerpersonal der Gemeinde mit eingerechnet werden!*

- *Die Teilnehmer…*

➢ *Teilnehmerbeiträge liegen ungefähr zwischen 40-60 € (variabel)*

➢ *Für Kinder aus Familien in belasteten Situationen sollte eine Kostenreduzierung bzw. die Förderung durch „Bildung und Teilhabe, Jobcenter, etc., ermöglicht werden*

➢ *Verpflegung müssen sie selbst mitbringen,*

➢ *In der Regel werden die Kinder bei den Freizeiten in einem Zeitraum zwischen 8:00 und 17:00 Uhr betreut*

➢ *Eltern bringen und holen ihre Kinder selbständig*

➢ *Denkbar und ökologisch wären Busse oder zumindest Fahrgemeinschaften, die Kinder aus einzelnen Ortsteilen bringen und abholen*

Beispielrechnung:

Kinderkultursommer mit 30 Kindern:

7 BetreuerInnen á 200,- € (6+1 Springer)	*1.400,00 €*
1 Leitungsperson 400,- €	*400,00 €*
Materialpauschale	*200,00 €*
Verpflegung für 7 Betreuerinnen + 1 Profi (alle übernachten)	*ca. 400,00 €*
=	*2.400,00 €*
- Teilnehmerbeiträge (30 x 60,- €)	*1.800,00 €*
Summe	***600,00 €***

Vorlagen für Jugendbetreuer

- Ablauf:

  - Tagesplan – Allgemein (Kinder sind nur tagsüber vor Ort):

Frühstück	07:00/ 07:15 Uhr
Blitzlicht (kurze Teambesprechung)	07:50 Uhr
Frühbetreuung (Bringzeit) - Freispiel	08:00 – 09:00 Uhr
Morgenkreis („Wup“ – Warming up)	Ca. 09:00-09:30 Uhr
Gruppenzeit (z. B. Hütten bauen bei ASP)	09:30 – 12:00 Uhr
Mittagspause	12:00-12:30 Uhr Essen;
Freispiel	12:30 – 13:00 Uhr
Gruppenzeit, Workshops/ Angebote	13:00 – 15:30 Uhr
Aufräumzeit	15:30 – 15:45 Uhr
Abschlusskreis	15:45 – 16:00 Uhr
Spätbetreuung (Abholzeit) - Freispiel	16:00 – 17:00 Uhr
Aufräumen, Kleinteaminterne Reflexion;	17:00 – 17:30 Uhr
Großteamreflexion	17:30 – 18:00 Uhr
Essen, Duschen, Lagerfeuer (bei Übernachtung der Betreuer)	Ab 18:00 Uhr

  - Wochenplan – Beispiel eine Woche mit Übernachtung mit Kindern:

Siehe nächste Seiten

Montag	*Dienstag*	*Mittwoch*	*Donnerstag*	*Freitag*
11:00 Uhr Ankunft in _____(nur Betreuer) → Aufbau/Einräumen (Zelte, Küche, Halle, Zimmer) Oder: Aufbau/Einräumen am Sonntag (nur Betreuer) und Kinder kommen am Montag früh ab 8:00 Uhr	**7:30 Uhr** Wecken	**7:30 Uhr** Wecken	**7:30 Uhr** Wecken	**7:30 Uhr** Wecken
	8:30 Uhr Frühstück + Zähneputzen	**8:30 Uhr** Frühstück + Zähneputzen	**8:30 Uhr** Frühstück + Zähneputzen	**8:00 Uhr** Frühstück + Zähneputzen
	9:15 Uhr Morgenkreis • Warm-up-Spiel → _____ • Tagesplan besprechen • Dienste verteilen (Küchendienst, Aufräumdienst) Dienste erledigen, ansonsten Freispiel bis Gruppenaktionen.	**9:15 Uhr** Morgenkreis • Warm-up-Spiel → _____ • Tagesplan besprechen • Dienste verteilen (Küchendienst, Aufräumdienst) Dienste erledigen, ansonsten Freispiel bis Gruppenaktionen.	**9:15 Uhr** Morgenkreis • Warm-up-Spiel → _____ • Tagesplan besprechen • Dienste verteilen (Küchendienst, Aufräumdienst) Dienste erledigen, ansonsten Freispiel bis Gruppenaktionen.	**9:15 Uhr** Morgenkreis • Warm-up-Spiel → _____ • Reflexion der letzten Tage, Rückblick der Kinder + Betreuer „was hat uns gut gefallen, was nicht?“ (evtl. Wünsche für letzte gemeinsame Großgruppenspiele äußern)
14:00 Uhr Ankunft der Kinder mit Eltern → Freispiel	**10:15 Uhr – 12:30 Uhr** Workshops/Angebote • z. B. Batiken; Knautschball/Stressball •	**10:15 Uhr – 12:30 Uhr** Workshops/Angebote ➢ Kinder schminken, Apfel tauchen ➢	**10:15 Uhr – 12:30 Uhr** Olympische Spiele z.B. Werfen, Sackhüpfen, Weitsprung, Tauziehen etc.	**9:30 Uhr** → Gepäck zusammen stellen → Zimmer/Zelte säubern danach: Großgruppenspiele Freispiel
14:30 Uhr Begrüßung durch Organisator	**12:30 Uhr** Mittagessen → Küchendienst: _____ (Kinder miteinbeziehen)	**12:30 Uhr** Mittagessen → Küchendienst: _____ (Kinder miteinbeziehen)	**12:30 Uhr** Mittagessen → Küchendienst: _____ (Kinder miteinbeziehen)	**12:30 Uhr** Mittagessen → Küchendienst: _____ (Kinder miteinbeziehen)
15:30 Uhr → Gruppeneinteilung - Rundgang/regeln besprechen - Plakate gestalten o.ä. „was stellen sich die Kinder vor,	**14:00 Uhr** z. B. Schnitzeljagd → _____	**14:00 Uhr** evtl. Workshops/Angebote	**14:00 Uhr** z. B. Vorbereitung „Bunter Abend“ oder Ausflug an den Bach (Badesachen anziehen)	**13:30 Uhr** Müllkette (gem. sauber machen mit Spaß)

was würden sie gerne machen?“ >Wechsel<	→ _____	danach: Freispiel	danach: Freispiel	+ Freispiel
16:00 Uhr Kennlernspiele	**15:30 Uhr** Mittagssnack: Kuchen	**15:30 Uhr** Mittagssnack: Obstplatte	**15:30 Uhr** Mittagssnack: Obstplatte/Kuchen	**14:00 Uhr bis 14:30 Uhr** Abmeldung
17:00 Uhr Zimmer/Zelte (aufbauen) beziehen + Freispiel	• Kooperationsspiele • Feuerholz sammeln • Lagerfeuer vorbereiten	• Feuerholz sammeln • Lagerfeuer vorbereiten	• Feuerholz + Stöcke für Stockbrot sammeln • Lagerfeuer vorbereiten • Stockbrotteig zubereiten	**14:30 Uhr** Abschlussspiel mit Eltern und/oder Vorführung des „Bunten Abends“
18:00 Uhr Abendessen → Küchendienst: _____ (Kinder miteinbeziehen)	**18:00 Uhr** Abendessen → Küchendienst: _____ (Kinder miteinbeziehen)	**18:00 Uhr** Abendessen → Küchendienst: _____ (Kinder miteinbeziehen)	**18:00 Uhr** Abendessen → Küchendienst: _____ (Kinder miteinbeziehen)	**15:00 Uhr** Abbau/Aufräumen/Verladen, Platz/Haus sauber/fertig machen
19:00 Uhr evtl. Buttons (Namensschilder); Spiele	**19:00 Uhr** → Lagerfeuer mit Marshmallows und Musik	**19:30 Uhr** → Nachtwanderung	**19:00 Uhr** „Bunter Abend“ → Spiele:	Treffen der Teamer → Tages- und Wochenrückblick (Reflexion)
21:00 Uhr Zimmer/Zelt	**21:00 Uhr** Zimmer/Zelt	**21:00 Uhr** Zimmer/Zelt	**21:00 Uhr** Zimmer/Zelt	
Treffen der Teamer → Reflexion + Planung des folgenden Tages	Treffen der Teamer → Reflexion + Planung des folgenden Tages	Treffen der Teamer → Reflexion + Planung des folgenden Tages	Treffen der Teamer → Reflexion + Planung des folgenden Tages	
22:00 Uhr Bettruhe	**22:00 Uhr** Bettruhe	**22:00 Uhr** Bettruhe	**22:00 Uhr** Bettruhe	

<u>Dienste, die zu verteilen sind:</u>

|| Küchendienst (zubereiten, kochen, spülen) || Materialordnung, Feuerholz sammeln + Feuerdienst || Einkaufen || Putzdienst

➢ Anmeldung (Informationen, Daten und Einverständnis)

Erfassungsbogen „Freizeiten“ mit Datenschutzhinweisen gemäß Art. 13 DSGVO

Diese Vorlage enthält lediglich die Mindestanforderungen, die für entsprechende Anmeldeformulare für Freizeiten/Aktionen o.ä. empfohlen werden. Anpassungen an den Einzelfall sind stets erforderlich. Darüber hinaus besteht für den_die Verwender_in je nach Einzelfall sogar die Pflicht (bspw. bei Unternehmungen ins Ausland), diese zu erweitern bzw. im Rahmen von Allgemeinen Teilnahmebedingungen o.ä. zusätzliche Inhalte aufzunehmen. Diese Mustervorlage kann daher keine Gewähr für Vollständigkeit und dauerhafte sowie vollumfängliche Rechtssicherheit bieten.

Verbindliche Anmeldung zur Freizeit/Aktion

am/von bis _____

in: _____

Daten des Kindes:

Name, Vorname: _____

Alter: _____

Wohnsitz des Kindes (falls abweichend von der Adresse der Eltern)**:** _____

Mobil (wenn vorhanden)**:** _____

E-Mail (wenn vorhanden)**:** _____

Krankenversicherung: _____

Name des_der Hauptversicherten: _____

Versicherungs-nummer: _____

Hier besteht die Möglichkeit, darauf hinzuweisen, dass Teilnehmer_innen verpflichtet sind, Impfpass, Versicherungskarte, Auslandskrankenschein o.ä. bei sich zu führen.

Daten der Erziehungsberechtigten

Vor- und Nachnamen: _____

Adresse: _____

Festnetz: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

In dringenden Fällen kann sich die Leitung an folgende erreichbare Personen wenden:

Vor- und Nachnamen:

Mobil:

Vor- und Nachnamen:

Mobil:

_____

_____

_____

_____

Folgende Informationen sind für die Übernahme der Aufsichtspflicht während der Teilnahme Ihres Kindes an der oben genannten Aktion/Freizeit unerlässlich und **müssen** von den_der Personensorgeberechtigten angegeben werden:

_____

_____

_____

Krankheiten oder Besonderheiten meines Kindes, etwa. Allergien, chronische Erkrankungen, regelmäßiger Medikamentenbedarf, soziale Schwächen, bekannte Neigung zu Heimweh etc.:

_____

_____

_____

Besondere Essgewohnheiten/Lebensmittel-Unverträglichkeiten:

_____

_____

_____

Wir möchten auch Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen eine Teilnahme an unseren Maßnahmen ermöglichen. Dies kann aber nur mit einem offenen Gespräch im Vorfeld der Anmeldung funktionieren, in dem wir nach Grad der Beeinträchtigung bewerten können, ob unsere (überwiegend) ehrenamtlichen Jugendleiter_innen eine Aufsicht und angemessene Betreuung leisten können.

Mein Kind kann (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)**:**

- ☐ gut schwimmen
- ☐ schlecht schwimmen
- ☐ nicht schwimmen

Mein Kind besitzt folgendes Schwimmabzeichen**:**

_____

Mein Kind ist geimpft gegen (Zutreffendes bitte ankreuzen)**:**

☐ Tetanus ☐ FSME (Zecken)

Einverständniserklärungen (bitte ankreuzen)**:**

 Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Kind an den in der Ausschreibung beschriebenen Aktivitäten teilnehmen darf.

 Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Leitung etwaige Zecken am Körper meines Kindes entfernen darf.

 Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen der Aktion/Freizeit Bilder und/oder Videos von den Teilnehmer_innen gemacht werden und zur Veröffentlichung

- auf der Homepage des_der Veranstalters_in
- in (Print-)Publikationen des_der Veranstalters_in
- auf der Facebook-Seite des_der Veranstalters_in
- …

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeits- und/oder Elternarbeit des_der Veranstalters_in. Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber dem_der Veranstalter_in jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung soweit dies dem/der Veranstalter_in möglich ist. Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.[1]

 Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Teilnehmer_innen in Gruppen altersgemäße Aktivitäten auch ohne Aufsicht, jedoch nach Erlaubnis durch die Leitung, eigenständig unternehmen dürfen.

Optional:

 Ich habe die Allgemeinen Reisebedingungen des_der Veranstalters_in gelesen und erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden.

Sollte an dieser Stelle auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Homepage des_der Veranstalters_in verwiesen werden, so muss der exakte Link genannt werden und nicht nur der Link zur Startseite. Überdies muss diese Erklärung ausdrücklich bestätigt werden (durch Ankreuzen auf Papier oder Opt-In-Funktionen im Online-Verfahren).

[1] Auch bei der Veröffentlichung sonstiger **Daten im Internet**, wie z.B. Namen, Platzierungen bei Wettbewerbern, besondere Leistungen o.ä. sind nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ähnlich hohe Anforderungen an die Einverständniserklärung zu stellen.

Nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzverordnung ab dem 25.05.2018:

☐ **Ich habe die beigefügten Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO des_der Veranstalters_in erhalten und gelesen.**

_____
Ort/Datum

_____
Unterschrift des_der Teilnehmers_in ab 16 Jahre[2]

_____
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

*Nach dem neuen Datenschutzrecht, welches ab dem **25.05.2018** gilt, muss jede_r Betroffene umfassend gemäß Art. 13 DSGVO informiert werden, wenn Daten von ihm_ihr verarbeitet (erhoben, gespeichert, weitergegeben, gelöscht etc.) werden. Der Bayerische Jugendring hat hierzu bereits einen Leitfaden „Datenschutz in der Jugendarbeit" veröffentlicht, der sich unter https://www.bjr.de/service/presse/details/datenschutz-in-der-jugendarbeit-2062.html abrufen lässt.*

Die folgenden Musterformulierungen richten sich nach der Mustervorlage „Erfassungsbogen für Freizeiten" und orientieren sich an klassischen Ferienfreizeitmaßnahmen, Aktionen o.ä. Diese Formulierungen dürfen allerdings nicht blind kopiert werden. An einzelnen Stellen bedarf es einer Vervollständigung bzw. Differenzierung je nach Einzelfall. Jedoch kann und sollte diese Mustervorlage als Grundlage für spezifischere Datenschutzhinweise je nach Verwendungszweck eingesetzt werden.

[2] Gemäß Art. 8 der DSGVO dürfen Jugendliche ab 16 Jahren ihre Einverständnis zur Datenverarbeitung selbst erteilen. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedarf es der Einverständnis der Eltern.

Datenschutzhinweise hinsichtlich der Freizeit/Aktion gemäß Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des_der Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist … (Name und Kontaktdaten des_der Ver-antwortlichen = Verein, vertreten durch den Vorsitzenden, Hauptverantwortliche_r Gruppenleiter_in etc.)

2. Kontaktdaten des_der Datenschutzbeauftragten[3]

3. Zweck der Verarbeitung

a) Ihre Daten, respektive die Ihres Kindes werden verarbeitet, um den Anforderungen an die übernommene Aufsichtspflicht während der Freizeit/Aktion umfassend gerecht zu werden, etwaigen Unfällen oder sonstigen Beeinträchtigungen an Rechtsgütern Ihres Kindes möglichst umfassend vorzubeugen, sowie den Kontakt zu den Personensorgeberechtigten frühzeitig herstellen zu können.

b) Weiterhin werden einzelne personenbezogene Daten zu Zwecken der Beantragung von Fördermitteln[4] an Dritte *(Dachverband/Fördermittelgeber o.ä.)* weitergeben und dienen damit dem Zweck der Vereins-/Verbandsförderung.

c) Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeits- und/oder Elternarbeit des_der Veranstalters_in.

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Sämtliche personenbezogenen Daten bis auf Fotos und/oder Videos werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung des zugrundeliegenden Vertrages zur Übernahme der Aufsichtspflicht für den genannten Zeitraum zwingend erforderlich sind.

b) Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte (s. unter 5.) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des_der Personensorgeberechtigten bzw. des_der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print-)Publikationen des_der Veranstalters_in sowie auf deren Homepage/Facebookaccount o.ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit des_der Veranstalters_in erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.

c) Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (s. unter 5.) erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, da dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins/Verbands erforderlich ist.

5. Kategorien von Empfänger der personenbezogenen Daten

---

[3] nur soweit der_die Veranstalter_in zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist. Dies ist dann **nicht** der Fall, wenn weniger als 10 Personen im Verein/Verband ö.a. ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind. Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines eigenen Datenschutzbeauftragten, genügen die Kontaktdaten des_der Verantwortlichen.

[4] Sollten Daten aus anderen Gründen an Dritte weitergegeben werden, sind auch diese Gründe/Zwecke hier aufzuführen.

Ihre personenbezogenen Daten bzw. die Ihres Kindes werden weitergegeben an:

a) **Dritte:** *(z.B. Dachverband, Fördermittelgeber o.ä., Webhoster, Cloud-Computing-Anbieter, Eltern, Sonstige im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von (Print-)Publikationen),* um … *nähere Beschreibung des Grundes der Datenweitergabe, vgl. unter 3.*

b) **Verbands-/Vereinsmitglieder** … *nähere Beschreibung des Grundes der Datenweitergabe, vgl. unter 3.*

c) Auch der Upload von Daten im Internet stellt eine Weitergabe an Dritte dar.

d) Für den Fall, dass eine ärztliche Versorgung notwendig ist, werden die notwendigen Daten an Ärzte, Krankenhäuser oder sonstiges medizinisches Versorgungspersonal weitergegeben. Auch dies dient dem Schutz und der Sicherheit Ihres Kindes.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

a) Mit Ausnahme der Fotos und/oder Videos werden personenbezogene Daten nach der Erhebung nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweiligen Vertragserfüllung *(Übernahme der Aufsichtspflicht, Dokumentationspflicht gegenüber Dritten o.ä.)* erforderlich ist. Im Anschluss hieran werden sämtliche damit im Zusammenhang stehende Daten unwiderruflich gelöscht.

b) Fotos und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeits- und/oder Elternarbeit des_der Veranstalters_in gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des_der Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Vorbehaltlich der Einverständniserteilung zur Verarbeitung von Fotos und/oder Videos sind Sie vertraglich (Vertrag zur Übernahme der Aufsichtspflicht) dazu verpflichtet, die geforderten Daten anzugeben. Nur so kann die Übernahme der Aufsichtspflicht gewährleistet werden.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der zugrunde liegende Vertrag mit Ihnen nicht geschlossen werden, was eine Teilnahme Ihres Kindes an der Freizeit/Aktion verhindert.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jeder Zeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).

d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der_die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Anwesenheitsliste

Name	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
	angemeldet	abgemeldet	angemeldet	abgemeldet	angemeldet	abgemeldet	angemeldet	abgemeldet	angemeldet	abgemeldet

An-/Abmeldeliste

Name	Bringer/Abholer	KK eing.	KK abg.	Unterschrift Erziehungsber.

Medikamentenliste:

Vor-/Nachname des Kindes	Allergien, Intoleranz, Krankheiten, Besonderes	Gruppe des Kindes	Regelmäßige Medikamente	Bedarfs-medikamente	Medi. darf vom Betreuer verabreicht werden! Wird mit Unterschrift bestätigt!	Kind nimmt Medikament selbstständig! Wird mit Unterschrift bestätigt!	Unterschrift Erziehungsberechtigter

Vorabfrage Kinder

Bitte füllen Sie diesen kurzen Fragebogen sehr gewissenhaft aus, er hilft uns bei der Arbeit!

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon tagsüber: _____

Alternativ: _____

Telefon abends: _____

Alternativ: _____

Schwimmstufe: _____ Badeerlaubnis: Ja: ☐ Nein: ☐

Hat ihr Kind Krankheiten oder Allergien auf die Sie uns hinweisen möchten?
Ja: ☐ Nein: ☐
Wenn ja, welche?

Benötigt Ihr Kind Medikamente? Ja: ☐ Nein: ☐
Wenn ja, welche?
Medikament: _____ Dosierung: _____
Medikament: _____ Dosierung: _____

Ihr Kind nimmt die Medikamente selbst ein: ☐
Ein Betreuer soll sie verabreichen: ☐

Darf Ihr Kind im Krankheitsfall in ärztliche Behandlung gegeben werden?
Ja: ☐ Nein: ☐
Darf Ihr Kind mit einem Privatfahrzeug zum Arzt gebracht werden?
Ja: ☐ Nein: ☐

Darf sich Ihr Kind bei Geländespielen oder in der Stadt nach Absprache mit einem Betreuer, für eine begrenzte Zeit und in Gruppen von mindestens drei Kindern von den Betreuern entfernen? Ja: ☐ Nein: ☐

Mit welchen Kindern möchte Ihr Kind, falls möglich, in ein Zimmer bzw. eine Gruppe?

Hat Ihr Kind Besonderheiten, auf die Sie uns aufmerksam machen wollen?
Ja: ☐ Nein: ☐
Wenn ja, welche? _____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift der Sorgeberechtigten

_____
_____
_____

_____, den_____

Anforderung eines „Erweiterten Führungszeugnisses“ nach § 30a BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die (Stadt/Gemeinde) _____ gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Helfern zum Zweck der Betreuung, Beaufsichtigung und Erziehung von Kindern oder Jugendlichen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG überprüfen muss.

Herr / Frau:
geb. am:
Anschrift:

ist als ehrenamtliche/r Helfer/in daher aufgefordert, bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

_____

Weiterführendes Informationsmaterial

Qualifikation von Jugendleitern und Freizeitbetreuern

- *Fachdialog/Fachpraxis Jugend* https://jugendarbeit.kreis-mil.de/wir-ueber-uns/aktuelles/fachdialog-und-fachpraxis-jugend/
- Jugendleiter Ausbildung (zum Erwerb der „Juleica“ – siehe hier auch unter „Juleica-Qualitätsstandards“) https://www.bjr.de/themen/ehrenamt/juleica/ausbildung.html
- Praxis Jugendarbeit https://www.praxis-jugendarbeit.de/jugendleiter-schulung/spiele-paedagogik.html#Spiele-Paedagogik-Punkt1
- Gruppenleiter-Leitfaden https://www.gruppenleiterleitfaden.de/doku.php/leitfaden/start

Spielpädagogik/Erlebnispädagogik

(zufällige kleine Auswahl)

- „666 Spiele für jede Gruppe, für alle Situationen“, Ulrich Baer
- Gruppenleiter-Leitfaden https://www.gruppenleiterleitfaden.de/doku.php/leitfaden/6.0_spiele
- Praxis Jugendarbeit https://www.praxis-jugendarbeit.de/spiele-sammlung.html
- Wups (Warming ups - Beispiele)
  - Sammlung https://bildungsagenten.org/energizer/
  - „Tatuzita“ https://www.youtube.com/watch?v=snVnYhLqkvQ
  - „Banana“ https://www.youtube.com/watch?v=jzxSHH3-xM4
- Forum Spielpädagogik http://www.spielpaedagogik.info/home.html
- Praxis Jugendarbeit https://www.praxis-jugendarbeit.de/jugendleiter-schulung/spiele-paedagogik.html
- Ziel Verlag https://www.ziel-verlag.de/erlebnispaedagogik/spiele-und-uebungen/index.php
- Informationsdienst Erlebnispädagogik http://www.erlebnispaedagogik.de/

Führungszeugnis

- Fachliche Empfehlung des Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt: https://www.bjr.de/download.html?tx_igxdownload_download%5Bpath%5D=fileadmin%2Fredaktion%2Fallgemein%2FPraevention%2FPraetect_Materialien%2FEmpfehlungen_zur_Handhabung_des___72a_SGB_VIII___persoenliche_Eignung_vo..__.pdf&cHash=937e5825bb76febc0850d4067a2ae563

- Information des BJR:
  Teil 1:
  https://www.bjr.de/download.html?tx_igxdownload_download%5Bpath%5D=fileadmin%2Fredaktion%2Fallgemein%2FPraevention%2FPraetect_Materialien%2FFAQ_72aSGBVIII_Stand_20.09.2013.pdf&cHash=aa8375db4c3e84ee27ce3c4757b9ed41

Teil 2:
https://www.bjr.de/download.html?tx_igxdownload_download%5Bpath%5D=fileadmin%2Fredaktion%2Fallgemein%2FPraevention%2FPraetect_Materialien%2F2014-07-01_FAQsIIEndfassung.pdf&cHash=44bea2d6153abf0b612f3d4c196565d9

- Einzelantrag: https://jugendarbeit.kreis-mil.de/media/17565/f_kjf_muster_aufforderg_zur_beantrag_erweitertes_fuehrungszeugnis.pdf

- Sammelantrag: https://jugendarbeit.kreis-mil.de/media/17563/f_kjf_sammelantrag_auf_ein_erweitertes_fuehrungszeugnisses.pdf

Jugendschutzgesetz

- https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/jugendschutzgesetz/86286
- https://www.blja.bayern.de/schutz/jugendschutz/oeffentlichkeit/index.php

Gesetz zur Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit

- Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeitvom 14. April 1980 (GVBI. S. 180)
- Antrag mit Gesetzestext: https://jugendarbeit.kreis-mil.de/media/17564/f_kjf_antrag_auf_freistellung_zum_zwecke_der_jugendarbeit.pdf

Aufsichtspflicht und Haftung

- Arbeitshilfe (Heft) des BJR: https://shop.bjr.de/arbeitshilfen/164/aufsichtspflicht?number=A-2018-0624-000.1&c=8
- Flyer von aj (Aktion Jugendschutz Bayern): https://materialdienst.aj-bayern.de/product_info.php?products_id=855
- Praxis Jugendarbeit https://www.praxis-jugendarbeit.de/jugendleiter-schulung/aufsichtspflicht-jugendleiter.html

Quellen

- www.bjr.de
- www.jugendarbeit.kreis-mil.de
- www.kmdd.de
- www.bmfsfj.de
- www.blja.bayern.de
- www.aj-bayern.de
- www.praxis-jugendarbeit.de
- www.gruppenleiterleitfaden.de
- www.bildungsagenten.org
- www.youtube.com
- www.spielpaedagogik.info
- www.ziel-verlag.de
- www.erlebnispeadagogik.de

Wir bedanken uns vor allem beim bayerischen Jugendring, auf dessen Materialdienst wir bei der Erstellung der Handreichung immer wieder zurückgreifen konnten!

Impressum

Herausgeber: Kommunale und präventive Jugendarbeit des Landratsamtes Miltenberg

Verfasser:

- Simon Schuster, Diplom Sozialpädagoge (FH), Kommunaler Jugendpfleger
- Helmut Platz, Diplom Sozialarbeiter, Kreisjugendpfleger

Miltenberg, den 28.03.2019

LANDRATSAMT
MILTENBERG

Kommunale Jugendarbeit